

Information über melde- und abgabenrechtliche Bestimmungen

Stand: September 2008

Rechtsgrundlagen

Meldegesetz 1991, BGBl 9/1992 idF BGBl 45/2006 (MeldeG)

Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970, LGBl 144/1970 idF LGBl 97/2005 (K-ONTG)

Meldepflichten aus Sicht des MeldeG und des K-ONTG

§ 5 Meldegesetz (Unterkunft in Beherbergungsbetrieben) lautet:

§ 5. (1) Wer als Gast in einem Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen, durch Eintragung in ein Gästebuch anzumelden.

(2) Wer seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästebuch abzumelden.

(3) Mitglieder von mindestens acht Menschen umfassenden Reisegruppen sind mit Ausnahme des Reiseleiters von der Meldepflicht gemäß Abs. 1 und 2 ausgenommen, wenn der Reiseleiter über diesen Personenkreis dem Unterkunftgeber oder dessen Beauftragten eine Sammel-liste, die Namen und Staatsangehörigkeit sowie - bei ausländischen Gästen - die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokumentes enthält, bei der Unterkunftnahme vorlegt. Diese Regelung gilt nur, wenn die Reisegruppe nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt.

(4) Beträgt die Unterkunfts-dauer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkunftnehmer außerdem bei der Meldebehörde anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate vorzunehmen; im Übrigen gelten hiefür die Bestimmungen der §§ 3 und 4 sinngemäß.

Wurde ein Gast bei der Meldebehörde angemeldet, so ist dieser Umstand in dem ihn betreffenden Gästebuch durch einen entsprechenden Vermerk ersichtlich zu machen (zB „angemeldet bei der Meldebehörde am ...“).

§ 5a Abs. (1) Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (Meldepflicht) lautet:

Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, der Gemeinde jede Nächtigung eines Abgabepflichtigen innerhalb von 24 Stunden zu melden.

An- und Abmeldefristen

Die Meldepflicht in einem Beherbergungsbetrieb wird daher nach den Bestimmungen des MeldeG durch Eintragung der Daten des Unterkunftnehmers im Gästebuch, und zwar innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft bzw. vor bis unmittelbar nach der Abreise erfüllt. Eine gleichzeitige An- und Abmeldung ist demnach nur im Fall der Verbringung einer Nacht zulässig.

Die Meldepflicht nach dem K-ONTG besteht darin, dass jede Nächtigung eines Abgabepflichtigen der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden zu melden ist.

Fristen für die Abgabe der Gästebblätter

Das Meldeblatt für die Ankunft ist innerhalb von 24 Stunden nach der (ersten) Nächtigung, das Meldeblatt für die Abreise innerhalb 24 Stunden nach der Abreise bei der Gemeinde abzugeben. Eine gleichzeitige Abgabe der Meldeblätter für Ankunft und Abreise ist demnach nur unter Einhaltung der angeführten Fristen zulässig.

Meldung von Reisegruppen

Hinsichtlich der Anmeldung von Reisegruppen (siehe vorstehenden § 5 (3) MeldeG) wird angemerkt, dass aus abgabenrechtlicher Sicht auf der Sammelliste weiters das Geburtsdatum anzugeben ist.

Die Liste ist gemeinsam mit dem Meldeblatt für die Ankunft der Gemeinde zu übermitteln.

Abgabenschuldner / Abgabepflicht / Entrichtung / Unterkunft

Nach den Bestimmungen des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes sind alle Personen, die in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder auf Campingplätzen im Gebiet einer Gemeinde nächtigen, in der sie keinen Wohnsitz haben, zur Entrichtung der Ortstaxe (Kurtaxe) und Nächtigungstaxe verpflichtet (Abgabenschuldner), soweit sie nicht unter eine der Ausnahmebestimmungen fallen. Das Gesetz macht die Abgabepflicht nicht davon abhängig, dass für die Nächtigung ein Entgelt entrichtet wird. Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, für die Einhebung der Abgaben und die Abfuhr an die Gemeinde zu sorgen.

Diese Verpflichtungen gelten somit unabhängig davon, ob die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Anlehnend an die Bestimmungen des Meldegesetzes ist ein Kriterium für die Qualifikation als Unterkunft - somit auch als Privatunterkunft - die Benützung von Räumen zum Wohnen oder Schlafen. Demnach zählen zu Privatunterkünften auch solche Unterkünfte, die üblicherweise sonst nicht der Vermietung dienen. Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte gelten ebenfalls als Unterkünfte. Der Begriff Privatunterkunft geht daher über den der Privatzimmervermietung hinaus. Ausschlaggebend für die Abgabepflicht ist die Nächtigung (Unterkunftnahme) von Personen, die in der betreffenden Gemeinde keinen Wohnsitz haben und die nicht unter die Befreiungsbestimmungen des § 3 Abs. 3 Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz fallen, wie etwa Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr oder Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen ordentlichen Wohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen.

Gästebblattsammlung

§ 10 Meldegesetz (Gästebblattsammlung) lautet:

§ 10. (1) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben zur Erfüllung der Meldepflicht eine von der Meldebehörde signierte Gästebblattsammlung aufzulegen. Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter der Gästebblattsammlung haben eine laufende Nummerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen; nach Maßgabe lokalen Bedarfes kann der Text jedoch zusätzlich fremdsprachig vordruckt werden.

(2) Die Inhaber von Beherbergungsbetrieben oder deren Beauftragte haben Vorsorge zu treffen, dass den Meldepflichtigen kein anderes, für Dritte ausgefülltes Gästebblatt zugänglich gemacht wird. Dies gilt nicht für die Gästebblattsammlung unbewirtschafteter Schutzhütten.

(3) Die Eintragungen in der Gästebblattsammlung sind fortlaufend und für jeden Gast gesondert vorzunehmen; bei Familien (Ehegatten, Eltern, Kinder), die gleichzeitig Unterkunft nehmen, genügt die gemeinsame Eintragung in ein Gästebblatt, sofern alle Familienmitglieder denselben Familiennamen führen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 3 ist im Gästebblatt auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Das Herkunftsland der Reiseteilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.

(5) Der Meldepflichtige, bei einer gemeinsamen Eintragung nach Abs. 3 der Ersteingetragene, hat mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Meldedaten zu bestätigen. Der Reiseleiter hat bei einer Anmeldung nach Abs. 4 mit seiner Unterschrift außerdem die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Mitglieder der Reisegruppe und über deren Herkunftsland zu bestätigen.

(6) Die Gästebblattsammlung ist drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit in diese Einsicht zu gewähren.

Elektronisches Meldewesen

(7) Anstelle der Auflegung einer Gästebblattsammlung gemäß Abs. 1 können Inhaber eines Beherbergungsbetriebes die Meldedaten der Gäste automationsunterstützt verarbeiten. Diesfalls erfolgt die Anmeldung gemäß § 5 durch Bekanntgabe der entsprechenden Daten durch den Gast an den Inhaber des Beherbergungsbetriebes; Unterschriftsleistungen gemäß Abs. 5 erfolgen auf schriftlichen Wiedergaben der zum vorgenommenen Meldevorgang verarbeiteten Daten. So gespeicherte Daten sind drei Jahre zu speichern und danach zu löschen und die unterschriebenen schriftlichen Wiedergaben zu vernichten. Der Meldebehörde und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist auf Verlangen jederzeit Zugriff auf die Daten zu gewähren und erforderlichenfalls sind ihnen schriftliche Wiedergaben der Meldevorgänge auszuhändigen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Regelungen über Datensicherheitsmaßnahmen bei der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten in Beherbergungsbetrieben festlegen.

Melde- und abgabenrechtliche Bestimmungen betreffend Arbeitnehmer

Aus dem Melderecht ergibt sich, dass nicht nur Gäste sondern auch Arbeiter, die in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen, ohne in diesem als Arbeitnehmer beschäftigt zu sein, grundsätzlich wie ein Gast durch Eintragung in ein Gästebblatt an- bzw. abzumelden sind, und zwar unabhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer, Abgabepflicht oder Abgabebefreiung.

Beträgt die Unterkunftszeitdauer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Unterkunftnehmer außerdem bei der Meldebehörde (mit Meldezettel) anzumelden. Die Anmeldung ist spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate vorzunehmen; im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Meldegesetzes (Unterkunft in Wohnungen) sinngemäß.

Wurde ein Unterkunftnehmer neben der Eintragung ins Gästebuch auch bei der Meldebehörde (mit Meldezettel) angemeldet, so ist dieser Umstand in dem ihn betreffenden Gästebuch durch einen entsprechenden Vermerk ersichtlich zu machen (zB „angemeldet bei der Meldebehörde am ...“).

Die Meldepflicht in einem Beherbergungsbetrieb entsteht durch die Unterkunftnahme und trifft grundsätzlich den Unterkunftnehmer und wird erfüllt durch Eintragung der Daten des Unterkunftnehmers im Gästebuch.

Für die Vornahme der Eintragungen in die Gästebuchsammlung und die Meldung bei der Meldebehörde (mit Meldezettel) ist jedoch der Unterkunftgeber verantwortlich.

Ausnahme: die besondere Meldepflicht von Fremden.

Besondere Meldepflicht von Fremden

§ 6 Meldegesetz lautet auszugsweise:

... Fremde, die der Meldepflicht unterliegen und im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ungeachtet einer gemäß § 5 bestehenden Meldepflicht (Anm.: Unterkunft in Beherbergungsbetrieben) auch bei der Meldebehörde (Anm.: mit Meldezettel) an- und abzumelden...

Fremde sind Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, also ausländische Staatsangehörige, Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Diese Sonderbestimmung trifft grundsätzlich nur auf Fremde zu, die in Österreich einer Erwerbstätigkeit (selbstständige und nichtselbstständige Tätigkeit) nachgehen, für die eine gewerbliche Bewilligung oder eine Arbeitsbewilligung notwendig ist.

Im Interesse der Fremdenpolizei und der Verwaltung des Arbeitsmarktes ist es erforderlich, alle nicht österreichischen Staatsbürger neben der Anmeldung durch Eintragung ins Gästebuch auch bei der Meldebehörde mittels Meldezettel anzumelden (Anm.: Laut Übereinkommen mit dem Bereich Pass- und Fremdenrecht bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau).

Die besondere Meldepflicht trifft ausschließlich den Unterkunftnehmer!

Abgabepflicht von Arbeitnehmern

Zur Entrichtung der Abgabe (Orts- und Nächtigungstaxe) sind alle Personen verpflichtet, die sich im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, aufhalten und in gastgewerblichen Beherbergungsbetrieben, in Privatunterkünften oder Campingplätzen nächtigen.

§ 3 Abs. 3 Ziffer 2) Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (Ausnahmen von der Abgabepflicht) lautet auszugsweise:

Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe - sind befreit:

... Personen, die bei einem Arbeitgeber in der Gemeinde oder einer Nachbargemeinde beschäftigt sind; ...

Das bedeutet, dass für den Fall der Nächtigung von Arbeitern (Arbeitnehmern) nur jene von der Orts- und Nächtigungstaxe befreit sind, deren Arbeitgeber in der betreffenden Gemeinde oder in einer unmittelbaren Nachbargemeinde auch eine (Zweig-)Niederlassung oder eine Betriebsstätte udgl. hat.

Ist der Arbeitgeber dort in einer der angeführten Form nicht „ansässig“, so unterliegen diese Personen der Orts- und Nächtigungstaxenpflicht.
Arbeitgeber ist, wer Arbeitslohn auszahlt und den damit verbundenen wirtschaftlichen Aufwand trägt.

Gleiches gilt auch für Leiharbeiter (Überlassung bzw. Gestellung von Arbeitskräften an Dritte).

Arbeitgeber (Überlasser bzw. Gesteller) ist derjenige, der die Arbeitnehmer dem Dritten überlassen hat und sie auch entlohnt und nicht jener (Beschäftigter bzw. Gestellungsnehmer), der diese Arbeitskräfte in seinem Unternehmen zur Arbeitsleistung einsetzt.

Die Abgabepflicht bestimmt sich demnach:

1. ob die Person bei einem, wie oben ausgeführt, Arbeitgeber in der (Nachbar-) Gemeinde beschäftigt ist und
2. ob ein Wohnsitz im Sinne des Melderechts vorliegt.

Abgabenbefreiung und Berufsausübung

§ 3 Abs. 3 Ziffer 1) Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (Ausnahmen von der Abgabepflicht) lautet:

Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe - sind befreit:

Personen, die in Ausübung eines Berufes, der mit überdurchschnittlich häufiger Reisetätigkeit verbunden ist, wie Omnibuschaffere und Reiseleiter, sofern sie ihre Reisegruppe begleiten, Handelsreisende u.ä., für höchstens sieben Nächtigungen hintereinander in der Gemeinde, sofern sie sich als solche ausweisen;

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist diese Bestimmung anhand der aufgezählten Beispiele auszulegen und es muss der Beruf an sich mit einer häufigen Reisetätigkeit verbunden sein (wie dies bei den angeführten Beispielen der Fall ist), nicht bloß die Modalitäten der konkreten Berufsausübung.

Hinweis zu den jeweiligen Meldepflichten

Die Beurteilung der Meldepflicht nach dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz ist unabhängig von der Meldepflicht nach dem Meldegesetz zu sehen.

Eine allfällige Abgabenbefreiung von der Orts- und Nächtigungstaxe bedeutet nicht gleichzeitig die Ausnahme von der Meldepflicht nach dem Meldegesetz und umgekehrt.